

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu der Entschließung vom 22. Mai 1995
zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

A. Problem und Ziel

Die Beschränkung der jährlichen Tagungsdauer des nach dem Übereinkommen eingerichteten Ausschusses zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf zwei Wochen hat sich in der Vergangenheit als nachteilig für die Arbeit des Ausschusses erwiesen. Es kam immer wieder zu einem Rückstau bei der Prüfung von Staatenberichten und zu einer permanenten Überschreitung der Regeltagungsdauer. Eine vergleichbare Beschränkung besteht im Übrigen für kein anderes Menschenrechtsgremium der Vereinten Nationen.

B. Lösung

Der Änderung des Artikels 20 Abs. 1 des Übereinkommens, mit der die Beschränkung der jährlichen Regeltagungsdauer des Ausschusses aufgehoben werden soll, wird zugestimmt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten ohne Vollzugaufwand

Der Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes derzeit nicht mit Kosten belastet. Nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten der Änderung werden ggf. erhöhte Kosten für längere Ausschusssitzungen entstehen. Diese sind zurzeit nicht beziffer-

Fristablauf: 28. 09. 01

bar und belasten den Haushalt der Vereinten Nationen. Soweit diese Kosten nicht durch Umschichtungen im Haushalt der Vereinten Nationen aufgefangen werden können, werden sie den Bund im Rahmen des Beitrags zu diesem Haushalt geringfügig mit Kosten belasten.

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, weil sich aus dem Gesetz keine Belastungen für die Wirtschaft ergeben.

17. 08. 01

FJ

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu der Entschlieung vom 22. Mai 1995
zur nderung des bereinkommens vom 18. Dezember 1979
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (313) – 200 90 – Fr 4/01 (NA 10)

Berlin, den 17. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit bersende ich gem Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Entschlieung vom 22. Mai 1995 zur nderung des bereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

mit Begrndung und Vorblatt.

Federfhrend ist das Bundesministerium fr Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gerhard Schrder

Entwurf**Gesetz
zu der Entschlieung vom 22. Mai 1995
zur nderung des bereinkommens vom 18. Dezember 1979
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der 8. Versammlung der Vertragsstaaten des bereinkommens in New York am 22. Mai 1995 durch Entschlieung angenommenen nderung des Artikels 20 Absatz 1 des bereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) wird zugestimmt. Die Entschlieung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen bersetzung verffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkndung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die nderung des Artikels 20 Absatz 1 nach Nummer 3 der Entschlieung vom 22. Mai 1995 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die in New York am 22. Mai 1995 angenommene Entschlieung zur nderung des bereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstnde der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, an dem die nderung des Artikels 20 Absatz 1 fr die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Der Bund, Lnder und Gemeinden werden durch die Ausfhrung des Gesetzes derzeit nicht mit Kosten belastet. Nach dem vlkerrechtlichen Inkrafttreten der nderung werden ggf. erhhte Kosten fr lngere Ausschusssitzungen entstehen. Diese sind zurzeit nicht bezifferbar und belasten den Haushalt der Vereinten Nationen. Soweit diese Kosten nicht durch Umschichtungen im Haushalt der Vereinten Nationen aufgefangen werden knnen, werden sie den Bund im Rahmen des Beitrags zu diesem Haushalt geringfgig mit Kosten belasten.

Änderung des Artikels 20 Absatz 1
des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
angenommen auf der achten Sitzung der Vertragsstaaten am 22. Mai 1995

Amendment to article 20, paragraph (1)
of the Convention on the Elimination
of All Forms of Discrimination Against Women
Adopted at the eight meeting of the States parties on 22 May 1995

Amendement au paragraphe 1 de l'article 20
de la Convention sur l'élimination de toutes les formes
de discrimination à l'égard des femmes
adopté à la huitième réunion des États parties le 22 mai 1995

(Übersetzung)

- | | | |
|--|---|--|
| <p>1. Decide to replace article 20, paragraph 1, of the Convention on the Elimination of Discrimination against Women with the following text:</p> <p style="padding-left: 20px;">"The Committee shall normally meet annually in order to consider the reports submitted in accordance with article 18 of the present Convention. The duration of the meetings of the Committee shall be determined by a meeting of the States parties to the present Convention, subject to the approval of the General Assembly.";</p> <p>2. Recommend that the General Assembly, at its fiftieth session, take note with approval of the amendment;</p> <p>3. Decide that the amendment shall enter into force following consideration by the General Assembly and when it has been accepted by a two-thirds majority of States parties which shall have so notified the Secretary-General as depositary of the Convention.</p> | <p>1. Décident de remplacer le paragraphe 1 de l'article 20 de la Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes par le texte suivant:</p> <p style="padding-left: 20px;">«Le Comité se réunit normalement chaque année pour examiner les rapports présentés en application de l'article 18 de la présente Convention. La durée des réunions du Comité est fixée par une réunion des États parties à la présente Convention, sous réserve de l'approbation de l'Assemblée générale.»;</p> <p>2. Recommandent à l'Assemblée générale de prendre note en l'approuvant de l'amendement à sa cinquantième session;</p> <p>3. Décident que l'amendement entrera en vigueur lorsqu'il aura été examiné par l'Assemblée générale et que la majorité des deux tiers des États parties aura notifié au Secrétaire général, en sa qualité de dépositaire de la Convention, qu'elle l'accepte.</p> | <p>1. beschließen, Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:</p> <p style="padding-left: 20px;">„Der Ausschuss tritt in der Regel jährlich zur Prüfung der nach Artikel 18 vorgelegten Berichte zusammen. Die Dauer der Sitzungen des Ausschusses wird auf einer Sitzung der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung festgelegt.“;</p> <p>2. empfehlen der Generalversammlung, die Änderung auf ihrer fünfzigsten Tagung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;</p> <p>3. beschließen, dass die Änderung in Kraft tritt, sobald sie von der Generalversammlung geprüft worden ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Vertragsstaaten dem Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens notifiziert hat, dass sie sie annimmt.</p> |
|--|---|--|

Denkschrift

A. Allgemeines

Die verschiedenen Ausschüsse, die aufgrund von Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffen worden sind, erfüllen eine wichtige Kontrollfunktion im Hinblick auf die Durchführung dieser Übereinkommen in den Vertragsstaaten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Prüfung von Staatenberichten und Individualbeschwerden. Da diese Ausschüsse nicht ständig arbeiten, benötigen sie zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats ausreichend bemessene Tagungszeiten. Andernfalls ist die intensive und zeitnahe Befassung, z.B. mit den von den Vertragsstaaten vorgelegten Staatenberichten, nicht gewährleistet. Dies gilt besonders für Ausschüsse aufgrund solcher Übereinkommen, die einen hohen Ratifizierungs-/Beitrittsstand aufweisen und bei denen entsprechend viele Staatenberichte vorgelegt werden. Dazu zählt auch das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (BGBl. 1985 II S. 647). 168 Staaten haben dieses Übereinkommen mittlerweile ratifiziert bzw. sind dem Übereinkommen beigetreten (Stand: Juni 2001).

Zur Änderung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:

Nach Artikel 17 des Übereinkommens ist ein Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau eingerichtet worden. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehört die Prüfung der nach Artikel 18 des Übereinkommens vorgeschriebenen Staatenberichte. Darüber hinaus ist der Ausschuss nach dem völkerrechtlichen Inkrafttreten des Fakultativprotokolls vom 6. Oktober 1999 zu dem Übereinkommen am 22. Dezember 2000 zur Prüfung von Individualbeschwerden und Durchführung von Untersuchungsverfahren befugt.

Artikel 20 Abs. 1 des Übereinkommens legt für die Prüfung der Staatenberichte eine jährliche Sitzungsdauer des Ausschusses von höchstens zwei Wochen fest. Eine vergleichbare Beschränkung der Tagungsdauer besteht für kein anderes Menschenrechtsgremium der Vereinten Nationen. Diese Regelung hat sich als unzureichend erwiesen. Es kam in der Vergangenheit immer wieder zu einem Rückstau bei der Prüfung der Staatenberichte und zu permanenten Überschreitungen der Regeltagungsdauer. Auf entsprechende Vorschläge insbesondere nordischer Staaten ist deshalb eine Initiative gemäß Artikel 26 Abs. 1 des Übereinkommens zur Änderung seines Artikels 20 Abs. 1 in Gang gekommen. Auf Einladung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens auf ihrer 8. Sitzung am 22. Mai 1995 im Konsens den Beschluss gefasst, Artikel 20 Abs. 1 des Übereinkommens zu ändern. Die Vertragsstaatenkonferenz beschloss weiter, dass diese Änderung nach zustimmender Kenntnisnahme durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen und nach Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten mit Unterrichtung des Generalsekretärs als Verwahrer des Übereinkommens in Kraft treten soll.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen billigte die Änderung bei ihrer 50. Sitzung am 22. Dezember 1995 mit der Resolution 50/202 und appellierte an alle Staaten,

geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die für das Inkrafttreten der Vertragsänderung erforderliche Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten so rasch wie möglich erreicht werde. Dieser Appell wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen in einer Rundnote am 16. Februar 1996 mit der Bitte wiederholt, die Änderung sobald wie möglich zu ratifizieren (CEDAW/SP/1996/016).

Gegenwärtig (Stand: Juni 2001) weist das Übereinkommen 168 Vertragsstaaten auf. Für das Inkrafttreten der Änderung ist somit die Annahme durch 112 Vertragsstaaten erforderlich. Bisher ist die Vertragsänderung von 24 Vertragsstaaten, darunter den EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Österreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich ratifiziert worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Beschlüsse zur Vertragsänderung in der Vertragsstaatenversammlung und der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit eingebracht. Mit der von der Bundesregierung jetzt vorgeschlagenen Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wird unterstrichen, dass sie mit Nachdruck das Ziel verfolgt, verbesserte zeitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Ausschuss seine Aufgaben erfüllen kann. Dies entspricht auch der in der Koalitionsvereinbarung zur Menschenrechtspolitik erklärten Absicht, um wirkungsvolle internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte bemüht zu sein. Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass die Änderung der Tagungsdauer keine Folgewirkungen für den Umfang der dem Ausschuss vorzulegenden Staatenberichte haben wird.

B. Im Einzelnen

Zur Entschließung vom 22. Mai 1995 zur Änderung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau:

Zu Nummer 1

Die Einschränkung des Artikels 20 Abs. 1, nach der für die Prüfung der nach Artikel 18 vorgelegten Berichte jährlich höchstens zwei Wochen vorgesehen sind, wird ersatzlos gestrichen. Durch Hinzufügen eines neuen Satzes 2 wird bestimmt, dass die Dauer der Sitzungen des Ausschusses auf einer Sitzung der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens vorbehaltlich der Zustimmung der Generalversammlung festgelegt wird.

Zu Nummer 2

Die hier enthaltene Empfehlung an die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die Änderung auf ihrer 50. Tagung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wurde durch die Resolution 50/202 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995 umgesetzt.

Zu Nummer 3

Da das Übereinkommen selbst keine Regelung über das Inkrafttreten von Änderungen enthält, wird dies in Anlehnung an andere Übereinkünfte dahin geregelt, dass das Inkrafttreten der Änderung die Annahme durch eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten erfordert.

27.09.01

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu der EntschlieÙung vom 22. Mai 1995 zur Änderung des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.